

auch nicht zu Zuchthaus verurteilt werden. Das Urteil lautete auf 3 Monate Gefängnis. Die Verhandlung ließt also den Beweis, daß gerade ein unkluger Knabe für unrechtmäßige Gütern von Vorteil sein kann.

#### Das bedrohte Pfandrecht des Vermieters an den vom Mieter eingebrachten Sachen.

In Nummer 28 der "Berliner Gerichts-Zeitung" vom 6. März 1888 ist die Betrachtung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches Buch 2 Titel 5 "Miete und Pacht" in Erörterung genommen und dabei namentlich das Pfandrecht des Vermieters und Verpächters an den vom Mieter bezw. Pächter eingebrachten Sachen. Hierauf bezüglich bestimmt § 521 des Entwurfs im Absatz 1:

"Der Vermieter eines Grundstücks hat wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrage ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters." In dieser Zeitung ist seinerzeit dafür eingetreten, hier den römisch-rechtlichen Standpunkt aufzugeben und den deutsch-rechtlichen — der zum Beispiel in Hamburg und im Gebiet des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches gilt — Grundsatz anzunehmen, wonach dem Vermieter auch diejenigen Sachen haftbar werden, welche der Mieter als die seligen eingebracht hat, ohne daß der Vermieter davon Kenntnis hatte oder nach den Umständen haben mußte, daß die Sachen einem Dritten gehörten. Wer Gelegenheit gehabt hat, die unerquicklichen Interventionsprozesse der Möbelverleiher kennen zu lernen, der wird auch einsehen, welchen wirtschaftlichen Wert solche Gestaltung des Gesetzes haben würde. Keineswegs ist damit beabsichtigt und beweist, den Vermietern eine weitere Sicherheit wegen ihrer Mietzins-Forderungen zu geben, es sollen nur Prozesse vermieden werden. Der Möbelverleiher kann sich über den Mann erkundigen, bemerkt er die Sachen verkauft und den Preis kreditiert, der Vermieter kann nicht das Eigentum des Mieters an den einzelnen Sachen untersuchen. Der Streit soll hier nicht erneut aufgenommen werden, es bleibt die Entscheidung dem Reichstage vorbehalten, der das Schlusswort wird sprechen müssen. Es sei mitgeteilt, zu welchem Ergebnis die jetzt laufende Gesetzeskommission gelangt ist.

Anlangend den von dem gesetzlichen Pfandrecht des Vermieters an den eingebrachten Sachen handelnden § 521, entschied am die Kommission für die Beibehaltung des Pfandrechts. Im einzelnen erlitten jedoch die Vorschriften des Entwurfs nicht unerhebliche Änderungen. Insbesondere wurde bestimmt, daß dem Vermieter, auch gegenüber dem Mieter, das Pfandrecht nicht, wie der Entwurf vorschreibt, wegen aller Forderungen aus dem Mietvertrage zustehen soll, sondern nur wegen des rückständigen Mietzinses — vorbehaltlich der im Absatz 5 des § 521 zu Gunsten anderer Gläubiger vorgesehene Beschränkung auf den für das letzte Jahr rückständigen Mietzins —, des Mietzinses für das laufende und das darauf folgende Jahr sowie wegen aller sonstigen fälligen Forderungen aus dem Mietvertrage. Verschiedene Anträge, welche den Umfang der Haftung in Absehung der Forderungen aus dem Mietvertrage zu Gunsten des Mieters noch weiter zu beschränken, insbesondere die Haftung wegen anderer Forderungen aus dem Mietvertrage als wegen Mietzinses ganz auszuschließen, wurden abgelehnt. Zu einer lebhaften Debatte gab die Frage Veranlassung, ob das Pfandrecht mit dem Entwurf auf die eingebrachten Sachen des Mieters beschränkt werden sollte. Von einer Seite war beantragt worden, das Pfandrecht zu Gunsten des gutgläubigen Vermieters auch auf die zur Wohnungseinrichtung dienenden Sachen Dritter zu erstrecken, wenigstens dann, wenn der Mieter diese Sachen vor oder bei der Einbringung dem Vermieter als die seinen bezeichnet habe. Ein anderer Antrag ging dahin, auch die dem Ehegatten und die den Kindern des Mieters gehörenden Sachen, sofern der Ehegatte und die Kinder die häusliche Gemeinschaft des Mieters zur Zeit der Einbringung der Sachen teilen, wenigstens für die Dauer dieser Gemeinschaft dem Pfandrecht des Vermieters zu unterwerfen. Von dritter Seite war vorgeschlagen, eine Vorschrift des Inhalts aufzunehmen, daß der dritte Eigentümer der von dem Mieter eingebrachten Sachen durch Erklärung dem Vermieter gegenüber diese Sachen dem Pfandrecht unterwerfen könne. Unter Ablehnung aller Anträge trat die Mehrheit dem Standpunkte des Entwurfs bei. Auch im übrigen wurden die Vorschriften des Entwurfs über die weitere Ausgestaltung des Pfandrechts, insbesondere auch die Vorschrift genehmigt, daß dem Pfandrecht die der Pfändung nicht unterliegenden Sachen nicht unterworfen sein sollen. Im Anschluß an die zu Absatz 1 beschlossene Beschränkung des Umfangs der Haftung erhielt jedoch der Absatz 1 Satz 1 den Zusatz, daß der Vermieter der Entfernung der eingebrachten Sachen von dem gemieteten Grundstück auch insoweit zu widersprechen nicht berechtigt sei, als sie die Sicherheit der Forderungen, für die das Pfandrecht besteht, offensichtlich nicht beeinträchtige. Ferner wurde zu Absatz 2 zusätzlich beschlossen, daß das Pfandrecht erlöschen soll, wenn es nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erlangter Kenntnis von der Entfernung der Sachen gerichtlich geltend gemacht worden ist. Im Absatz 4, welcher dem Mieter das Recht erteilt, die Ausübung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung abzuwenden, wurde die Beschränkung, daß Sicherheitsleistung durch Bürgen ausgeschlossen sei, gestrichen.

Im allgemeinen können wir diesen Beschlüssen Beifall erteilen. Die Veränderungen werden sich von gegenwärtigen Zuständen gegenüber noch steigern, da auch in der gemeinschaftlichen Wohnung die dem Ehefrau gehörigen beweglichen Sachen demnächst dem Vermieter nicht haften sollen. Statt der künftigen Sachlage hätte es sich empfohlen, das Pfandrecht ganz aufzugeben.

Was wichtiger als der Kampf um "Kauf bricht Miete" ist die Frage, betreffend das Pfandrecht des Vermieters; hier wird der Eiser der Hausbesitzer einzutreten haben.

Dass das Pfandrecht auf die Miete für die noch nicht verflossene Zeit auf ein Jahr beschränkt ist, entspricht den in Nummer 56 laufenden Jahren gestellten Anforderungen für den Konkursfall des Mieters.

• • • Einer Anzeige über eine strafbare oder eine sonstige schadende Handlung eines andern ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafrenn, vom 5. Februar 1892 deshalb der Strafzuschlag des § 193 des Strafgesetzbuchs ("Wahrnehmung herkömmlicher Interessen") nicht weiter zu versagen, weil die Anzeige anonym gemacht ist.

• • • Als Warnung für Bühnenangehörige veröffentlichten wir folgenden, lärmlich vor dem Kammergericht verhandelten Fall: Eine Sängerin, welche bis zum 21. Oktober v. J. Engagement in München hatte, war von der Direktion des hiesigen Spezialitäten-Theaters der Reichshallen zum 1. November engagiert worden, und zwar lautete ein Paragraph des Vertrags dahin, daß dieselbe sich schon 24 Stunden vorher zur Probe hier einfinden sollte. In Rücksicht auf diesen Umstand entließ die Münchener Direktion die Dame auch schon am 30. Oktober, und es wäre ihr sonach trotz der weiten, fast einen ganzen Tag in Anspruch nehmenden Reise immerhin noch möglich gewesen, die erwähnten Kontrahitionsbedingung nachzukommen. Da sie sich aber erst am 1. November vormittags zur Probe und zum Beginn ihres Engagements einstellte, so wurde ihr bedient, daß man auf ihre Leistungen verzichte. Sie stieg nun auf Erfüllung des Engagementsvertrages, wurde aber damit ebensoviel vom Land, wie vom Kammergericht unter der Ausführung abgewiesen, daß, nachdem sie den Vertrag selbst nicht erfüllt, sie auch von der andern Seite dessen Erfüllung nicht verlangen könne.

• • • Gestern hat vor dem großen Disziplinar-Kammergericht die Verhandlung in der Disziplinar-Untersuchungsstube gegen den Landrichter Dr. Liebmuth aus Frankfurt a. M. stattgefunden. Derselbe war am 6. Februar d. J. von dem Disziplinar-Kammergericht zu Frankfurt a. M. mit Strafe der Warnung verurteilt worden. Der Disziplinar-Kammergericht als höchstes richterliche Disziplinarverhördie des preußischen Staates hat nunmehr sein Urteil dahin gefällt, daß eine strafbare Handlung nicht vorliege, und den Dr. Liebmuth deshalb nur der Vorwurf einer Übereilung treffe.

Da jedoch eine fernere gedeihliche Tätigkeit des Dr. Liebmuth in einer Frankfurter Richterstube in Frage gestellt worden sei, so hat das Gericht die Verurteilung in eine andere Richterstelle von gleichem Rang und Gehalt ausgesprochen.

• • • Die Anwaltskammer der Provinz Brandenburg tagte am Montag im Kammergerichtsgebäude. Auf der Tagesordnung stand u. a. Mitteilung des Bescheides des Justizministers in der Beschwerdefache wider den Landgerichtsdirektor Brauweiler wegen seines Verhaltens als Vorsitzender des Schwurgerichts. Aus dem zur Bekanntmachung geholmten Bescheide geht hervor, daß der Minister das Verfahren des Landgerichtsdirektors Brauweiler nicht zu billigen vermocht hat. Von der zahlreich, auch von vielen Mitgliedern der Rechtsanwaltschaft aus der Provinz befreudigten Versammlung wurde daraus einstimmig eine Resolution etwa folgender Fassung beschlossen: "Mit Rücksicht darauf, daß der Herr Justizminister das Verhalten des Herrn Landgerichtsdirektors Brauweiler rechtfertigt hat, und in weiterer Berücksichtigung, daß der Vorstand der Anwaltskammer die Würde des Anwaltsstandes in einer Schrift gewahrt und auf die schweren Bedenken, welche durch die gerügte Praxis einzelner Schwurgerichts-Vorsitzenden für die Rechtspraxis erwachsen, hingewiesen hat, geht die Anwaltskammer über die Angelegenheit zur Tagesordnung über."

• • • Die Internationale kriminalistische Vereinigung hat auf ihrer letzten Hauptversammlung zu Christiana, am 27. August 1891, den Anträgen des im Vorjahr zu Bern gewählten Ausschusses entsprechend die Herstellung eines im großen Stil gehaltenen Werkes unter dem Titel "Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsgleicher Darstellung (La Législation Pénale Comparée)" endgültig beschlossen. Durch dieses Unternehmen soll für die Gesetzgebung, die Wissenschaft und die Rechtspraxis eine Lücke ausgefüllt werden, die sich von Tag zu Tag empfindlicher bemerkbar macht. Es handelt sich in erster Linie darum, auf welchen Grundlagen — positiv gesetzlichen wie historischen — das gegenwärtig in jedem Lande geltende Strafrecht beruht. Neben dem Strafgesetzbuch sollen auch die übrigen Gesetze, welche strafrechtliche Bestimmungen enthalten — so z. B. Militärstrafgesetzbuch, Preußisches Konkurrenzordnung, Buchergericht, Sprengstoffgesetz, Post- und Steuerstrafgesetze, Fabrik- und Gewerbegelehrung — angeführt werden. Sowohl Kolonien oder Schutzgebiete in Frage kommen, soll auch das in diesen geltende Strafrecht zur Prüfung herangezogen werden.

• • • Die "A. R.-S." hatte gemeldet, daß bestrebt werde, die Stellung eines Chefs der gesamten Militärgesellschaft zu schaffen. Wie die "Spre." jetzt weitermitteilt, sei für diese im Kriegsministerium zu gründende neue Stellung dem Bezeichnen nach der Generalleutnant z. D. Ziegler, bisher Kommandeur der sechsten Division, aussersehen. General Ziegler hat vor Beginn seiner militärischen Laufbahn Recht studiert, auch die erste juristische Prüfung bestanden und so während seiner Dienstzeit das Justizwesen der Armee zum Gegenstand seines besonderen Studiums gemacht haben. Falls sich diese Melbung, die bei den gegenwärtig herrschenden Anschauungen in den leitenden Kreisen nichts Unmaßliches hat, bestätigen sollte, so wäre damit die Reform des Militärstrafrechts wieder auf lange Zeit verlegt.

• • • Herr von Garstenn-Victorfeldt hat einen offenen Brief an die Mitglieder des Reichstages und des

preußischen Landtages über seine Schenkung an den Staat und deren geistige und außergerichtliche Folgen gerichtet, in der er die wenig tröstliche Mitteilung macht, daß er sich noch immer genötigt sehe, auf dem Wege der Civilsache Ansprüche gegen den Reichs-Militärzulss geltend zu machen". Außerdem handelt in diesem Briefe Herr von Garstenn über die zukünftige Entwicklung von Berlin, die sich nach ihm noch weiter Potsdam hinaus erstrecken wird.

• • • Erstdem das Reichsgericht in Leipzig die beantragte Revision des Prozesses Schweizer-Prager schon am 22. März d. J. zurückgestellt hat, ist die zu sechs Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Verbrennung verurteilte Frau Dr. Prager noch nicht ins Zuchthaus gebracht worden. Dies hat der "A. R.-S." zuvoige seinen Grund darin, daß Dr. Prager für seine Frau die Gnade des Kaisers angerufen hat. Da dieses Gesuch von maßgebender Seite befürwortet wird, so erscheint die Ummwandlung der Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe nicht aussichtslos. Die Kaiserliche Entscheidung wird in allerhöchster Zeit erwartet.

• • • Gleichzeitig mit dem Entzug der Anträge von Bibelstellen in lahmähnlichen Relikten. Vor einigen Monaten wurde vor dem Schöffengericht in Frankfurt a. M. eine Anklage gegen den Kaufmann Emanuel Kronthal verhandelt, die mit dessen Verurteilung zu 100 M. Geldstrafe endete. Der Angeklagte hatte in Lokalblättern ein Unserat erlassen zur Aufführung seiner Waren, das eine Bibelstelle enthielt. "Es werde Licht, und es wird Licht!" aus 1. Mose Kapitel 1. Vers 3 als Ueberschrift enthielt. Wegen dieser Announce wurde Anklage erhoben, zuerst wegen § 166 (Religionssverpotzung), dann wegen groben Unfugs. Es wurde wegen lechter Ueberredung auf 50 M. durch Strafbescheid erklärt, wogegen der Betroffene Einwand erhob mit dem Erfolg, daß eine Strafe von 100 M. ausgeschlossen wurde. Es handelt sich um die Verleugnung der religiösen Anschauungen frommer Leser, da die Bibelstelle in marktschreierischer Weise zur Heilquelle verwendet worden sei. Gegen dieses Urteil hat Angeklagter Berufung eingelegt. Das Urteil der Strafammer verwirkt die Verurteilung. Nach einer reichsgerichtlichen Entscheidung soll allerdings der Unfugsparagraph kein Hilfsmittel sein zur Bestrafung von Handlungen, die unter keinen andern Paragraphen zu rubrizieren sind, sondern es muß eine wirkliche Belastigung des Publikums im allgemeinen vorliegen. Hier handelt es sich um eine solche durch Verleugnung von Gefühlen, auf deren Achtung jeder einen Anspruch habe. Durch das Urteil des Schöpfers wird: "Es werde Licht, und es wird Licht," möglicherweise der Angeklagte gewissermaßen eine Klima zu; ich bin der, welcher Licht geschaffen hat; ich decke den Schwindel meiner Konkurrenten auf, ich verkaufe unter dem Fabrikpreis."

• • • In der Manzel'schen Mordstache wurden von der Kriminalpolizei der Anstreiter und Schornsteinfeger Edmund Koch, 1868 in Magdeburg geboren, und der Kellner Emil Fabian, 1872 in Lüttich geboren, gesucht, weil festgestellt war, daß sie sich vor Zeit des Mordes obdachlos und bettelnd in der Gartenstraße umhergetrieben und am Montag Nachmittag fünf Uhr Berlin verlassen hatten, und weil die Beschreibung der Zeugin Frau Wendt und des Dienstmädchen Nefon von den beiden jungen Männern, die am betreffenden Tage auf den Treppen des Hauses Gartenstraße 53 unter verdächtigen Umständen gesehen waren, auf diese beiden Personen paßte. Vor einigen Tagen sind nun beide in Magdeburg festgenommen worden, wo sie sich dadurch verdächtig gemacht hatten, daß sie sich Pässe zu verschaffen suchten. Aus dem Notizbuch des einen ging bestimmt hervor, daß sie am 3. Mai, dem Mordtage, aus Berlin gefahren waren. Die unverheirathete Nefon ist nun nach Magdeburg zu ihrer Bekanntschaft eingetroffen, hat aber in seinem der beiden einen jener Verdächtigen erkennen können. Trotzdem ist ihre Herkunft verdeckt worden, damit die beiden Burschen noch anderen Personen gegenübergestellt werden können, und weil bei dieser Gelegenheit ermittelt worden ist, daß sie kurz vor ihrer Abreise von Berlin in Steglitz einen Einbruch in ein Buttergeschäft verübt haben. Die Kriminalpolizei glaubt nicht, daß sie in Verbindung mit der Ermordung der Frau Manzel zu bringen sind, verfolgt vielmehr eine andere Spur, die voraussichtlich auch die richtige ist.

• • • Ein Mord ist am Montag aus Rauen der Staatsanwaltsschaft beim Landgericht II. gemeldet worden. Wir erfuhren über die Einzelheiten des Vorfalls folgendes: Der Ackerbürger Buslow in Rauen, der zur Zeit auf einer Reise begriffen ist, hat einen erwachsenen Sohn. Dieser wollte am Sonntag Mittag seine Mutter aussuchen. Er fand die zu ebener Erde belegene Wohnstube verschlossen und erhielt auch auf wiederholtes Klopfen keinen Einblick. Da seine Mutter zu Hause sein mußte, so legte er das Tütchen die Thür und glaubte nun ein deutliches Stöhnen vernnehmen zu können. Nachbarsleute wurden herbeigerufen. Sie sprengten die Thür und sahen beim Betreten des Raumes die Leiche der Frau Buslow auf dem Fußboden liegen. Der Sohn zeigte deutlich eine Strangulationsmarke. Da ein Selbstmord ausgeschlossen erschien, auch Stubenhüt und Fenster von innen verschlossen waren, so mußte der Mörder sich noch am Thator verdeckt halten. Der beizeigende Polizeisekretär Hofmeister sah denn auch unter der Bettstelle einen Mann liegen, welcher bewußtlos war und ein zusammengeknülltes Tütchen um den Hals trug. Da ihm wurde der 28 Jahre alte Knecht Johann Rohl erkannt, der früher bei den Buslow'schen Gheleuten in Schlossstelle gewohnt hatte, jetzt aber bei dem Bauer Müller in Buslowmarkt bedienstet war. Durch den Polizeibeamten in das Leben zurückgetreten, gestand Rohl zu, die 50 Jahre alte Frau Buslow vorsätzlich erdrostelt zu haben. Sein Beweggrund zur That ist selbstam. Er hatte, während er bei den Buslows wohnte, zu der um 22 Jahre älteren Frau eine Beziehung gesetzt und ihr auch ein Kind abgelegt. Frau Buslow hatte ihn aber mit Entschiedenheit zurückgewiesen und ihm das Betreten ihrer Wohnung streng untersagt. Dies hatte in Rohl den Entschluß zur Peine erbracht, zuerst den Gegenseit Reue und dann sich selbst um das Leben zu bringen. Am Sonntag Vormittag während der Arbeitszeit, wo es still im Hause war, hatte er sich in das Haus geschlichen und sein Opfer überfallen. Die That ist um 10½ Uhr ausgeführt worden. Rohl wurde sofort verhaftet, um dem Berliner Untersuchungsgesetz zugänglich zu werden.

• • • Eine förmliche Regelei, deren Urheber ein Unteroffizier des 4. Garde-Regiments zu Fuß war, hat sich Sonntag Abend in Spandau abgetragen. In der Bielesdorferstraße waren um zehn Uhr zwei Civilisten in Streit gegangen und auf lange Zeit verlegt.